

bis 20 Mio. Euro* bis 30 Mio. Euro*

JACKPOT-DOPPEL

SO GEHT DOPPELTE FREUDE

1. OKTOBER START 2021



Amtliche Lotteriestimmungen der 147. NKL-Lotterie vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022

Teil 1: Hauptspiel mit Spielergängen Millionen-Joker

§1 Lotterieveranstalter

Die Lotterie „NKL“ wird von der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL) veranstaltet. Die GKL ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hamburg und München. Träger sind die 16 deutschen Länder (Handelsregistereintragung: Hamburg HRA 115095, München HRA 99464). Die Anstalt wird vertreten durch den Vorstand: Günther Schneider (Vorsitzender), Dr. Bettina Rothmäl, Die Erlaubnis für den Amtlichen Spielplan und die Amtlichen Lotteriestimmungen wurde der GKL von allen zuständigen Glücksspielaufsichten erteilt, zuletzt mit Bescheid vom 12.05.2017. Weitere Infos unter www.nkl.de. Erlaubnisinhaber ist die GKL mit Sitz Hamburg, Überseering 4, 22297 Hamburg, Telefon 040 632910-0, Telefax 040 632910-44 und Sitz München, Bayerwaldstraße 1, 81737 München, Telefon 089 67903-0, Telefax 089 67903-93, E-Mail info@gkl.org.

§2 Teilnahmevoraussetzungen

(1) Die Teilnahme von Minderjährigen an der Lotterie ist nach dem Gesetz nicht zulässig. Aus diesem Grunde hat der Spielinteressent wahrheitsgemäß seinen Namen, sein Geburtsdatum und seine Adresse anzugeben.
(2) Die GKL und ihre Vertriebsorganisation sind gesetzlich verpflichtet, die Altersangabe des Spielinteressenten zu überprüfen. Zu dieser Volljährigkeitsprüfung werden anerkannte Verfahren eingesetzt; die dazu jeweils benötigten Daten werden an Dritte weitergegeben. Im Regelfall erfolgt die Volljährigkeitsprüfung über die SCHUFA Holding AG, Wiesbaden, oder über eine Melderegisterauskunft, gegebenenfalls werden aber auch folgende Dienstleister mit der Volljährigkeitsprüfung beauftragt: Regis24 GmbH, Berlin, DHL Vertriebs GmbH & Co. OHG, Bonn, Deutsche Post AG, Bonn, RISER ID Services GmbH, Berlin, oder das Kreditinstitut des Spielinteressenten. Dem jeweiligen Dienstleister werden zu diesem Zweck der Name, das Geburtsdatum und die Adresse des Spielinteressenten übermittelt. Eine Bonitätsprüfung und eine weitere Übermittlung personenbezogener Daten finden nicht statt. Der jeweilige Dienstleister wird die Anfrage zum Zweck der Abrechnung mit der GKL und gegebenenfalls den Melderegistern für den dafür erforderlichen Zeitraum speichern.
(3) Kann die Volljährigkeit nicht mit einem Verfahren gemäß Abs. 2 bestätigt werden, wird der Spielinteressent hierüber unverzüglich informiert. Der Spielinteressent kann dann den Nachweis seiner Volljährigkeit auf andere geeignete Weise erbringen.
(4) Sofern der Loskauf im persönlichen Kontakt mit Mitarbeitern der Vertriebsorganisation erfolgt, sind diese zur Sicherstellung des Teilnahmeverbots Minderjähriger berechtigt und verpflichtet, in Zweifelsfällen die Vorlage eines amtlichen Ausweisdokuments zu verlangen.

§3 Lotterieorganisation

(1) Die Lotterie wird gemäß dem Amtlichen Spielplan über einen Zeitraum von 6 Monaten in 6 Klassen von jeweils einem Monat durchgeführt.
(2) Es werden 3.000.000 Lose aufgelegt. Auf diese Lose fallen insgesamt 2.120.663 Geldgewinne, bis zu 7 weitere Geldgewinne in den Jackpot-Ziehungen, 1.000 Geldgewinne und 1.001 Sachgewinne (225 Autos, 60 Wohnmobile, 350 Reisen, 15 Häuser und 350 Kreuzfahrten sowie eine Insel in der Neujahrziehung).
(3) Zu jeder Klasse werden ganze Lose (1/1), halbe Lose (1/2), Viertellose (1/4), Achtellose (1/8) und Sechzehntellose (1/16) ausgegeben. Jedes Los trägt eine 7-stellige Nummer zwischen 0.000.001 und 3.000.000 sowie einen Buchstaben, und zwar beim 1/1-Los: A; beim 1/2-Los: A oder B; beim 1/4-Los: A, B, C oder D; beim 1/8-Los: A, B, C, D, E, F, G oder H; beim 1/16-Los: A, B, C, D, E, F, G, H, I, J, K, L, M, N, O oder P.
(4) Die Gewinnsumme beträgt insgesamt 1.362.335.000 € zuzüglich der Jackpot-Gewinne im Wert bis zu 50.000.000 €, davon entfallen 1.314.860.000 € auf Geldgewinne, 10.000.000 € auf Sachgewinne und 37.475.000 € auf Sachgewinne. Die planmäßige Gewinnausschüttungsquote beträgt bei einer Teilnahme über alle 6 Klassen bis zu 49,04 %.

§4 Spieleinsatz

(1) Der Lospreis beträgt je Klasse 160,00 € für ein ganzes Los, 80,00 € für ein halbes Los, 40,00 € für ein Viertellos, 20,00 € für ein Achtellos, 10,00 € für ein Sechzehntellos.
(2) Erwirbt ein Spielteilnehmer im Laufe der Lotterie ein bisher von ihm nicht gespieltes Los oder nimmt der Spielteilnehmer nach einer Unterbrechung zu einer nachfolgenden Klasse die Spielteilnahme wieder auf, so ist der Lospreis auch für die vorhergehenden noch nicht bezahlten Klassen zu zahlen.
(3) Kosten und Aufwendungen für Amtliche Gewinnlisten einschließlich Porto gehen zu Lasten des Spielteilnehmers und können vom Vermittler in Rechnung gestellt werden. Der Vermittler ist berechtigt, insoweit mit dem Spielteilnehmer eine Servicepauschale zu vereinbaren. Im Rahmen der Servicepauschale können mit dem Spielteilnehmer auch etwaige weitere Leistungen vereinbart werden. Diese Kosten und Aufwendungen sowie eine etwaige Servicepauschale sind nicht Bestandteil des Lospreises.

§5 Losvertrieb und Spielteilnehmerverzeichnis

(1) Die Lose werden von Vermittlern, insbesondere von Lotterie-Einnehmern der GKL und ihren Amtlichen Verkaufsstellen, im Folgenden Vermittler genannt, im Namen und für Rechnung der GKL vertrieben. Amtliche Verkaufsstellen handeln als Beauftragte der Vermittler ohne unmittelbare Vertragsbeziehung zur GKL.
(2) Die Angaben des Spielteilnehmers gemäß § 2 Abs. 1 sowie seine Bankverbindung und das ihm zugeteilte Los mit Nummer und Buchstabe werden von dem Vermittler, der das Los vertrieben hat, in einem Verzeichnis registriert.
(3) Der Spielteilnehmer hat dem Vermittler Änderungen seines Namens, seiner Adresse oder seiner Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Schäden, die auf einer schuldhaften Verletzung dieser Pflicht beruhen, hat der Spielteilnehmer zu tragen. § 12 Abs. 3 gilt bei Schäden des Spielteilnehmers entsprechend.
(4) Über das bestellte Los ist der Vermittler berechtigt, ein Los-Zertifikat auszustellen und es dem Spielteilnehmer zuzusenden. Das Los-Zertifikat kann für mehrere Klassen und für mehrere Losnummern ausgestellt werden. Ansprüche aus einem Los-Zertifikat können nur gegen den ausstellenden Vermittler nach Maßgabe der jeweiligen Zertifikatsbedingungen geltend gemacht werden. Im Übrigen gelten auch für Los-Zertifikate diese Amtlichen Lotteriestimmungen entsprechend.
(5) Lose können vorbehaltlich der glücksspielerrechtlichen Erlaubnis als „virtuelle Lose“ vertrieben werden. Die Losnummern und Buchstaben sind dann nur in der Datenbank der GKL gespeichert, werden dem Spielteilnehmer aber formlos mitgeteilt.
(6) Ein Anspruch auf Spielteilnahme mit einer bestimmten Losnummer zu einer Klasse besteht nicht. Die GKL ist aber bei Losnummernwünschen vermittelnd beihilflich.
(7) Bei Fernabsatzverträgen besteht kein Widerrufsrecht, es sei denn, dass der Verbraucher seine Vertragsurkunde telefonisch abgegeben hat oder der Vertrag gemäß § 312 b BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wurde (§ 312 g Abs. 2 Nr. 12 BGB).

§6 Losbezahlung und Spielvertrag

(1) Der Spielvertrag kommt zwischen der GKL und dem Spielteilnehmer gemäß den folgenden Absätzen mit Bezahlung des Lospreises und Speicherung des Loskaufs zustande.
(2) Zur gewinnberechtigten Spielteilnahme an allen Ziehungen einer Klasse muss
a) bei einem Vermittler ein Los gekauft und der Lospreis für dieses Los rechtzeitig (Abs. 3) und in voller Höhe (Abs. 5 und Abs. 6) bezahlt werden, und zwar je nach Anforderung des Vermittlers auf ein Konto der GKL oder des Vermittlers, und
b) der Loskauf in der Datenbank der GKL vor Beginn der 1. Ziehung dieser Klasse gespeichert sein.
(3) Rechtzeitig bezahlt ist der Lospreis, wenn bis spätestens mit Ablauf des vorletzten Werktages (ohne Samstage) vor Beginn einer Klasse a) der Lospreis bar oder per Überweisung in die Verfügungsmacht der GKL bzw. des Vermittlers gelangt ist und die GKL bzw. der Vermittler davon Kenntnis erlangt konnte,
b) ein Scheck über den Lospreis dem Vermittler vorliegt und die Einlösung des Schecks nicht scheitert aus Gründen, die der Spielteilnehmer zu vertreten hat,
c) die GKL bzw. der Vermittler zum Einzug des Lospreises von einem der Verfügungsmacht des Spielteilnehmers unterliegenden Konto ermächtigt wird und der Einzug des Lospreises nicht scheitert oder sich verzögert aus Gründen, die der Spielteilnehmer zu vertreten hat, oder die Gutschrift rückgängig gemacht wird, weil der Spielteilnehmer dem Einzug nachträglich widerspricht. Für Kreditkarten gilt diese Bestimmung entsprechend.
(4) Bei einem Loserwerb nach dem in Abs. 3 genannten Zeitpunkt beginnt die gewinnberechtigten Spielteilnahme ab dem Tage der nächstfolgenden Hauptziehung oder der nächstfolgenden Großen Hauptziehung oder der Ziehung des Klassik-Jackpots der 6. Klasse oder des Millionen-Finales, wenn der Lospreis bis spätestens mit Ablauf des vorletzten Werktages (ohne Samstage) vor dieser Ziehung bezahlt wurde.
(5) Bei unvollständiger Lospreiszahlung verwarht die GKL bzw. der Vermittler den Teil des gezahlten Betrages, der für die Verrechnung mit einer Losnummer nicht ausreicht. Wird der Lospreis später vollständig gezahlt, gilt Abs. 4 entsprechend. Ansonsten kann der Betrag auf nachfolgende Losbestellungen verrechnet werden oder er wird nach Anforderung des Spielteilnehmers bei der GKL bzw. beim Vermittler zurückgezahlt.
(6) Erfolgt die Zahlung des Spielpreises im SEPA-Lastschriftverfahren, verkürzt sich die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) auf einen Werktag (ohne Samstage). Die Vorabankündigung über den Bankeinzug des Spielpreises erfolgt per Brief oder per E-Mail.
(7) Soll mit mehreren Losnummern am Spiel teilgenommen werden und wird nicht der Gesamtpreis der Lose bezahlt, so wird der gezahlte Betrag in folgender Rangfolge verrechnet:
a) auf ganze Lose, b) auf halbe Lose, c) auf Viertellose, d) auf Achtellose, e) auf Sechzehntellose, soweit der gezahlte Betrag dafür ausreicht und der Spielteilnehmer keine andere Bestimmung getroffen hat. Bei mehreren Losnummern gleicher Lotterielosung wird der gezahlte Betrag jeweils auf die Lose mit den niedrigsten Losnummern verrechnet. § 13 Abs. 4 und § 3 Abs. 2 in Teil 2 dieser Amtlichen Lotteriestimmungen bleiben unberührt. Im Übrigen findet Abs. 5 Anwendung.

§7 Spielfortsetzung, -beendigung und -übertragung

(1) Jedes Los gilt nur für die Klasse, auf die es lautet. Zur Fortsetzung der Spielbeteiligung wird der Vermittler, der das Los für die Vorklasse geliefert hat, dem Spielteilnehmer ein Los mit derselben Nummer und demselben Buchstaben für die folgende Klasse (Erneuerungslos) zum Kauf anbieten. Der Spielteilnehmer ist zur Abnahme des Erneuerungsloses nicht verpflichtet.
(2) Kann die Spielteilnahme mit einem Erneuerungslos trotz rechtzeitiger Bezahlung des Lospreises nicht ermöglicht und kann deswegen die Spielbeteiligung mit der bisherigen Losnummer nicht fortgesetzt werden, hat der Spielteilnehmer Anspruch auf die unentgeltliche Spielteilnahme mit der doppelten Anzahl der ihm zustehenden Lose mit anderen Nummern für alle folgenden Klassen. Es gelten die Haftungsregelungen des § 12 Abs. 1.
(3) Der Vermittler wird dem Spielteilnehmer der 6. Klasse grundsätzlich Lose für die 1. Klasse der nächsten NKL-Lotterie anbieten, und zwar entsprechend den von ihm gespeicherten Lose, es sei denn, der Spielteilnehmer hat etwas anderes erklärt.
(4) Die Spielteilnahme kann zum Ende jeder Klasse beendet werden, und zwar auch dann, wenn der Spielteilnehmer ein Los-Zertifikat oder ein virtuelles Los (gemäß § 5 Abs. 5) mit einem Gültigkeitszeitraum über mehrere Klassen erhalten hat.
(5) Die Übertragung der Ansprüche aus dem Spielvertrag bedarf der Zustimmung des Vermittlers. Die Zustimmung wird erteilt und der neue Anspruchsinhaber gemäß § 5 Abs. 2 registriert, wenn er die Teilnahmevoraussetzungen des § 2 erfüllt.

§8 Gewinnermittlung

(1) Alle Ziehungen finden unter amtlicher Aufsicht statt. Ziehungsorte und -zeitpunkte werden vom Vorstand der GKL festgelegt und auf Anfrage mitgeteilt.
(2) Die Gewinnermittlung erfolgt grundsätzlich durch die Ziehung 1-, 2-, 3-, 4-, 5- oder 7-stelliger Ziffern als Gewinnnummern. In Gewinnstufen ab 1.000.000 € und Gewinnstufen mit weniger als 30 Gewinnern sowie bei Sachgewinnen werden 7-stellige Gewinnnummern gezogen. In allen anderen Gewinnstufen werden jeweils nur die Endziffern der Gewinnnummern gezogen. Bei Sachgewinnen sind zusätzlich noch die Gewinnbuchstaben zu ziehen.
(3) Bei den Ziehungen des Klassik-Jackpots der 1. bis 5. Klasse wird zunächst jeweils eine Vorziehung durchgeführt, bei der eine Ziffer aus den Ziffern 0 bis 9 gezogen wird. Wird in diesen Vorziehungen die Ziffer 0 gezogen, so werden direkt im Anschluss eine 7-stellige Gewinnnummer ermittelt und dem Klassik-Jackpot zur Folgeklasse erneut 10.000.000 € zugeführt. Wird eine der Ziffern 1 bis 9 gezogen, so wird der in der jeweiligen Jackpot-Ziehung zur Verlosung stehende Gewinn auf die Ziehung des Klassik-Jackpots der Folgeklasse übertragen und dem dort zur Verlosung stehenden Gewinn aufgeschlagen.
(4) Bei den Ziehungen des Bonus-Jackpots der 2. bis 6. Klasse findet ebenfalls eine Vorziehung aus den Ziffern von 0 bis 9 statt.

Wird in diesen Ziehungen die Ziffer 0 gezogen, so wird direkt im Anschluss eine 7-stellige Gewinnnummer ermittelt. In diesem Fall ist der Bonus-Jackpot beendet und es erfolgen in den künftigen Klassen keine Auspielungen mehr. Wird in der 2. bis 5. Klasse eine der Ziffern 1 bis 9 gezogen, so wird der zur Verlosung stehende Gewinn auf die Ziehung des Bonus-Jackpots der Folgeklasse übertragen und dem dort zur Verlosung stehenden Gewinn aufgeschlagen. Wird in der 6. Klasse eine der Ziffern 1 bis 9 gezogen, ist die Ziehung des Bonus-Jackpots beendet.
(5) Ausnahmen von Abs. 1 bei Ziehungen mit TV-Übertragung sowie Besonderheiten bei einzelnen Spielarten und Ziehungen sowie die Ziehungsreihenfolge und die jeweiligen Ziehungsgeräte ergeben sich aus der Ziehungsordnung für die 147. NKL-Lotterie. Diese Ziehungsordnung wird dem Spielteilnehmer auf Anforderung von der GKL kostenlos zugesandt. Darüber hinaus steht die Ziehungsordnung auf www.nkl.de zum Download bereit.

§9 Gewinnlose

(1) Losnummern, die als Gewinnnummern gezogen werden, bleiben im Spiel mit Ausnahme der als Gewinnnummern gezogenen Losnummern der 4 Großen Hauptziehungen der 6. Klasse; diese Losnummern scheiden vor dem Tage der nächstfolgenden Großen Hauptziehung oder bei den in der 4. Großen Hauptziehung gezogenen Gewinnnummern vor dem Tage der Ziehung des Klassik-Jackpots der 6. Klasse aus dem Spiel aus.
(2) Damit ein Gewinner nach dem Ausscheiden seiner Losnummer weiter an der Lotterie teilnehmen kann, soll ihm sein Vermittler/ seine Amtliche Verkaufsstelle unverzüglich ein Anschlusslos mit einer neuen Losnummer und einer dem alten Los entsprechenden Anzahl an Losanteilen anbieten. Der Einsatz hierfür ist mit dem vorher erzielten Gewinn gedeckt. Die Annahme des Anschlusslosangebotes erfolgt durch rechtzeitige und vollständige Zahlung (§ 6) mit der Maßgabe, dass bei dem im Amtlichen Spielplan ausgewiesenen Gewinnbeträgen bis zu 50.000 € der Anschlusspreis mit dem vorangegangenen Gewinn verrechnet wird. Die Verrechnung gilt als rechtzeitige Zahlung gemäß § 6. Das Anschlusslos nimmt ab dem Tag der nächstfolgenden Großen Hauptziehung oder der Ziehung des Klassik-Jackpots der 6. Klasse teil. Will der Gewinner das Anschlusslosangebot nicht annehmen, so muss er der Verrechnung des Lospreises binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Gewinnbenachrichtigung widersprechen. In der Gewinnbenachrichtigung wird der Spielteilnehmer über das Ausscheiden seines Loses, das Angebot des Anschlussloses, die Verrechnung des Anschlusslospreises mit dem Gewinn und die Möglichkeit und die Rechtsfolgen des Widerspruchs gegen die Lospreisverrechnung informiert. Im Falle des Widerspruchs gilt der Anschlussvertrag rückwirkend als nicht abgeschlossen und der Gewinn des ausgehenden Loses wird unverzüglich ausbezahlt oder auf Wunsch des Spielteilnehmers mit künftigen Spielansätzen verrechnet. Der Spielteilnehmer kann auch ausdrücklich erklären, dass er für den Fall des Ausscheidens seines Loses die Spielfortsetzung mittels eines Anschlussloses wünscht (Anschlusslos-Reservierung). Die Anschlusslos-Reservierung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.
(3) Der Lospreis für ein Anschlusslos setzt sich zusammen aus dem Preis für die laufende Klasse und für die Vorklassen.
(4) Der Spielteilnehmer nimmt ab dem Tage der nächstfolgenden Großen Hauptziehung oder der Ziehung des Klassik-Jackpots der 6. Klasse mit dem Anschlusslos an der NKL teil, wenn die Bezahlung des Lospreises gemäß § 6 Abs. 2 und Abs. 3 vor dieser Ziehung erfolgt und gespeichert ist.

§10 Gewinnbenachrichtigung

(1) Im Gewinnfall erhält der Spielteilnehmer von dem Vermittler, der das Los geliefert hat, eine Gewinnbenachrichtigung. Darüber hinaus werden die gezogenen Gewinnnummern und Gewinnbuchstaben in der Amtlichen Gewinnliste bekannt gegeben, die bei den Vermittlern eingesehen oder erworben werden kann. Andere Gewinnveröffentlichungen als die gedruckte Amtliche Gewinnliste (z. B. digitale Amtliche Gewinnliste, Fernsehen, Videotext, Presse und Internet) sind ohne Gewähr.
(2) Die in den Veröffentlichungen genannten Geld- und Goldgewinne beziehen sich auf ganze Lose. Spielteilnehmer, die Losanteile erworben haben, erhalten entsprechende Anteile der Gewinne.

§11 Gewinnausszahlung

(1) Der auf ein Los entfallende Gewinn steht dem bei dem Vermittler für dieses Los registrierten Spielteilnehmer zu.
(2) Die im Amtlichen Spielplan ausgewiesenen Gewinnbeträge bis zu einem Betrag von 1.000.000 € werden dem Spielteilnehmer von seinem Vermittler entweder unverzüglich ausbezahlt oder dem Spielteilnehmer auf seinem Kundenkonto gutgeschrieben und auf Wunsch mit dem Lospreis für nachfolgende Klassen verrechnet.
(3) Geldgewinne bis zu einem Betrag von 1.000.000 € werden von den Vermittlern, Geldgewinne von mehr als 1.000.000 € von der GKL ausgezahlt. Die Sachgewinne werden von der GKL in Abstimmung mit dem Gewinner beschafft und an diesen übermittelt. Die Geldgewinne werden von der GKL beschafft und dem Gewinner übermittelt. Erfüllungsort ist der Sitz der GKL in Hamburg. Bei Sach- und Goldgewinnen beinhaltet der Gewinnbetrag neben dem eigentlichen Kaufpreis sämtliche mit dem Erwerb einhergehenden Kosten (bei PKW Überführungskosten; bei Immobilien Erwerbsnebenkosten; bei Gold Zustellungs- und Versicherungskosten). Beim Gewinn einer Immobilie, beispielsweise einer Insel, verpflichtet sich die GKL, ein entsprechendes Objekt zu beschaffen; wenn nach konkreter Auswahl eine Restsumme verbleibt, ist diese auszuzahlen. Anstelle einer Immobilie als Sachgewinn bzw. eines Geldgewinns kann der im Amtlichen Spielplan ausgewiesene Wert in voller Höhe ausgezahlt werden.
(4) Zur Geltendmachung eines Gewinnanspruchs genügt die Rücksendung der formellen Auszahlungsurkunde, die der Gewinnbenachrichtigung des Vermittlers beiliegt.
(5) Lotteriegewinne unterliegen in der Bundesrepublik Deutschland nicht der Einkommensteuer.

§12 Haftung/Beschwerdverfahren

(1) Die GKL haftet nicht für Schäden, die auf ihrer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vorvertraglichen oder vertraglichen Verpflichtungen eines Vermittlers oder eines sonstigen Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit der Anbahnung oder dem Abschluss des Spielvertrages beruhen (§ 309 Nr. 7 BGB am Ende i. V. m. § 278 BGB). Diese Regelung gilt entsprechend für Schäden, die nach Zustandekommen des Spielvertrages durch Fehlfunktion von technischen Einrichtungen entstehen.
(2) Im Übrigen haftet die GKL nur für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen der GKL, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, es sei denn, es wird eine Pflicht verletzt, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Der Begriff der Kardinalpflicht beschreibt abstrakt solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung vertraut werden darf. Die GKL haftet in diesem Fall nur für die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und typischen Schäden.
(3) Die Haftungsauschlüsse gemäß Abs. 1 und Abs. 2 gelten nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
(4) Vereinbarungen zwischen dem Vermittler und dem Spielteilnehmer, die von diesen Amtlichen Lotteriestimmungen abweichen, sind für die GKL nicht verbindlich.
(5) Für Reklamationen und Auskünfte steht die GKL, Überseering 4, 22297 Hamburg, Telefon 040 632910-0, E-Mail kundenservice@nkl.de, zur Verfügung.

§13 Spielergängung Millionen-Joker

(1) Beim erstmaligen Erwerb eines Loses kann der Spielteilnehmer bestimmen, ob er sich mit diesem Los an der Spielergängung Millionen-Joker beteiligen will. An diese Entscheidung bleibt er abweichend zu § 7 Abs. 1 S. 1 während der Dauer der Lotterie gebunden. Eine Beendigung der Spielergängung Millionen-Joker ist nur zusammen mit der Beendigung der Beteiligung am Hauptspiel möglich. Die Beteiligung am Millionen-Joker-Spiel wird auf dem Los vermerkt.
(2) Beim Millionen-Joker-Spiel werden gemäß Amtlichem Spielplan 230 Gewinne mit einer Gesamtgewinnsumme von 230.000.000 € verlost. Die planmäßige Gewinnausschüttungsquote beträgt bei einer Teilnahme am Hauptspiel mit Millionen-Joker über alle 6 Klassen bis zu 48,53 %.
(3) Die Teilnahme am Millionen-Joker-Spiel kostet je Klasse 28,00 € für ein ganzes Los, 14,00 € für ein halbes Los, 7,00 € für ein Viertellos, 3,50 € für ein Achtellos und 1,75 € für ein Sechzehntellos.
(4) Die Regelung des § 6 Abs. 7 gilt mit der Maßgabe, dass Losnummern mit Millionen-Joker Vorrang haben vor Losnummern gleicher Lotterielosung ohne Millionen-Joker, es sei denn, der Spielteilnehmer trifft eine andere Bestimmung.
(5) Bei der Spielergängung Millionen-Joker gibt es keine Anschlusslose. Insofern finden die Regelungen des § 9 Abs. 2 und Abs. 3 keine Anwendung.
(6) Im Übrigen gelten für das Millionen-Joker-Spiel die sonstigen Bestimmungen der Amtlichen Lotteriestimmungen entsprechend.

§14 Spielgeheimnis

Die Namen der Spielteilnehmer und Gewinner werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen geheim gehalten.

Teil 2: Renten-Joker

§1 Lotterieorganisation

(1) Parallel zum Hauptspiel der 147. NKL-Lotterie führt die GKL den Renten-Joker gemäß dem Amtlichen Spielplan in 6 Klassen durch.
(2) Es werden 3.000.000 nicht teilbare Lose aufgelegt. Auf diese Lose fallen insgesamt 300 10-Jahres-Rentengewinne sowie 300 Geldgewinne in der Adverts-Sonderziehung mit einer Gesamtgewinnsumme von 44.700.000 €. Die planmäßige Gewinnausschüttungsquote beträgt bei einer Teilnahme über alle 6 Klassen 49,67 %.

§2 Spieleinsatz

Der Lospreis beträgt je Los und Klasse 5,00 €. Die Spielteilnahme kann zu jeder Klasse begonnen werden, ohne den Lospreis für die vorhergehenden Klassen bezahlen zu müssen.
(1) Der Lospreis ist spätestens mit Ablauf des vorletzten Werktages (ohne Samstage) vor der Ziehung des Renten-Jokers zu bezahlen.
(2) Werden die Lospreise für das Hauptspiel und für den Renten-Joker nicht vollständig bezahlt, so ist der gezahlte Betrag zuerst auf die Lose des Hauptspiels und danach auf die Lose des Renten-Jokers zu verrechnen, es sei denn, der Spielteilnehmer trifft eine andere Bestimmung.

§3 Gewinnermittlung

Die Gewinnermittlung erfolgt für die 10-Jahres-Rentengewinne durch die Ziehung 7-stelliger Ziffern und für die Geldgewinne der Adverts-Sonderziehung durch die Ziehung einer 4-stelligen Ziffer als Gewinnnummern. Im Übrigen gelten Teil 1 § 8 Abs. 1 und Abs. 4.
(1) Der Lospreis ist spätestens mit Ablauf des vorletzten Werktages (ohne Samstage) vor der Ziehung des Renten-Jokers zu bezahlen.
(2) Werden die Lospreise für das Hauptspiel und für den Renten-Joker nicht vollständig bezahlt, so ist der gezahlte Betrag zuerst auf die Lose des Hauptspiels und danach auf die Lose des Renten-Jokers zu verrechnen, es sei denn, der Spielteilnehmer trifft eine andere Bestimmung.

§4 Gewinnermittlung

Die Gewinnermittlung erfolgt für die 10-Jahres-Rentengewinne durch die Ziehung 7-stelliger Ziffern und für die Geldgewinne der Adverts-Sonderziehung durch die Ziehung einer 4-stelligen Ziffer als Gewinnnummern. Im Übrigen gelten Teil 1 § 8 Abs. 1 und Abs. 4.
(1) Der Lospreis ist spätestens mit Ablauf des vorletzten Werktages (ohne Samstage) vor der Ziehung des Renten-Jokers zu bezahlen.
(2) Werden die Lospreise für das Hauptspiel und für den Renten-Joker nicht vollständig bezahlt, so ist der gezahlte Betrag zuerst auf die Lose des Hauptspiels und danach auf die Lose des Renten-Jokers zu verrechnen, es sei denn, der Spielteilnehmer trifft eine andere Bestimmung.

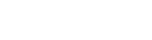
§5 Gewinnausszahlung

10-Jahres-Rentengewinne werden von der GKL ausgezahlt und sind vererblich.
(1) Der Lospreis ist spätestens mit Ablauf des vorletzten Werktages (ohne Samstage) vor der Ziehung des Renten-Jokers zu bezahlen.
(2) Werden die Lospreise für das Hauptspiel und für den Renten-Joker nicht vollständig bezahlt, so ist der gezahlte Betrag zuerst auf die Lose des Hauptspiels und danach auf die Lose des Renten-Jokers zu verrechnen, es sei denn, der Spielteilnehmer trifft eine andere Bestimmung.

§6 Allgemeine Bestimmung

Soweit vorstehend nichts anderes geregelt ist, gelten für den Renten-Joker die Regelungen des Hauptspiels entsprechend.

GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder Hamburg/München, im Februar 2021



NEUGEBAUER

Staatliche Lotterie-Einnahme Neugebauer OHG · Unnenland 7 · 20087 Hamburg
Tel. 040 / 33 30 11-130 · Fax 040 / 33 30 11-139 · E-Mail: nkl-service@neugebauer.de · www.neugebauer.de
Postbank AG · IBAN: DE91 2001 0020 0021 525208 · BIC (Swift): PBNKDEFFXXX · BLZ 200 100 20 · Konto 215 25 208

Hinweise zum Datenschutz

Die GKL sowie die von der GKL beauftragten Vermittler, insbesondere auch Staatliche Lotterie-Einnahmen, sowie die Amtlichen Verkaufsstellen (VSt), nehmen den Schutz ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und aller sonstigen anwendbaren Datenschutzvorschriften. Zudem werden die entsprechenden Vorgaben des Glücksspielaufsichtsgesetzes (GlüStV) beachtet.

Der Sie betreuende Vermittler verarbeitet die im Rahmen des Bestellvorgangs erhobenen und im Laufe der Geschäftsbeziehung anfallenden Daten für die Vertragsdurchführung und ist insoweit jeweils datenschutzrechtlich selbst verantwortlich. Die Kontaktdaten Ihres Vermittlers können Sie dem an Sie adressierten Anschreiben entnehmen oder in der Amtlichen Verkaufsstelle erfragen.

Ihr Name, Ihre Anschrift sowie Ihr Geburtsdatum werden gemäß Teil 1 § 2 der vorstehenden Amtlichen Lotteriestimmungen in dem dort beschriebenen Umfang zur Verifizierung genutzt, weil die GKL und ihre Vermittler gesetzlich verpflichtet sind, die Altersangabe des Spielinteressenten zu überprüfen. Für diese Volljährigkeitsprüfung werden anerkannte Verfahren eingesetzt; die dazu jeweils benötigten Daten werden an Dritte weitergegeben. Im Regelfall erfolgt die Volljährigkeitsprüfung über die SCHUFA Holding AG, Wiesbaden, oder über eine Melderegisterauskunft, gegebenenfalls werden aber auch folgende Dienstleister mit der Volljährigkeitsprüfung beauftragt: Regis24 GmbH, Berlin, DHL Vertriebs GmbH & Co. OHG, Bonn, Deutsche Post AG, Bonn, RISER ID Services GmbH, Berlin, oder das Kreditinstitut des Spielinteressenten. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Art. 6 Abs. 1 lit. b und lit. e DSGVO sowie § 4 Abs. 5 Nr. 1 Glücksspielaufsichtsgesetz (GlüStV). Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationenblatt nach Art. 14 DSGVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden. Aktuelle Informationen zu den Tätigkeiten der weiteren eingesetzten Dienstleister finden Sie unter www.nkl.de/altersverifikation. Die Bonitätsprüfung und eine weitere Übermittlung personenbezogener Daten finden nicht statt. Der jeweilige Dienstleister wird die Anfrage zum Zweck der Abrechnung mit dem Vermittler und gegebenenfalls den Melderegistern für den dafür erforderlichen Zeitraum speichern.

Weiterhin sind die Vermittler aufgrund ihrer Stellung als Handelsvertreter verpflichtet, der GKL gegenüber bestehende Auskunfts-, Informations- und Herausgabensprüche zu erfüllen und können in diesem Zusammenhang auch personenbezogene Daten zur bisherigen Spielteilnahme an die GKL übermitteln. Dies erfolgt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Lotteriedurchführung i. S. d. GlüStV. Außerdem veröffentlicht die GKL alle gezogenen Losnummern monatlich in einer Amtlichen Gewinnliste; hierfür ist die GKL Verantwortliche i. S. v. Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Die GKL verarbeitet die personenbezogenen Daten, um diesen öffentlichen Aufgaben, die der GKL im GlüStV und GKL-Staatsvertrag übertragen wurden, nachzukommen. Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO.

Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust

- Die Wahrscheinlichkeit, mit einem Los des Hauptspiels im Verlauf der 147. Lotterie einen Gewinn mindestens in Höhe des Lospreises für eine Klasse zu erzielen, beträgt 1 : 1.849.
- Die Wahrscheinlichkeit, mit einem Los des Renten-Jokers im Verlauf eines Monats die 10-Jahres-Rente zu gewinnen, beträgt 1 : 60.000.

Bei den von der GKL veranstalteten Lotterien handelt es sich um Glücksspiele, bei denen es zum Verlust des Spielpreises kommen kann.

Die Vermittler verwenden Ihre Kontaktdaten zudem für die Zusendung weiterer Spielangebote der GKL gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Einer solchen weiteren Nutzung Ihrer Daten können Sie jederzeit gegenüber dem betreffenden Vermittler mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Im Falle eines Gewinns von mehr als 1.000.000 €, bei 10-Jahres-Rentengewinnen, Goldgewinnen oder im Fall von Sachgewinnen werden von dem Vermittler bzw. der VSt Name, Anschrift, Art und Höhe des Gewinns sowie – falls zur Gewinnausszahlung erforderlich – eine evtl. vorhandene Bankverbindung an die GKL zum Zweck der Auszahlung übermittelt (siehe Teil 1 § 11 und Teil 2 § 5 der Amtlichen Lotteriestimmungen). Bei einem Sach- oder Goldgewinn erfolgt die Übermittlung dieser Daten zum Zwecke der Ausgabe des Gewinns zusätzlich von der GKL an den beauftragten Kooperationspartner. Für Datenverarbeitungen im Zusammenhang mit der Auskehrung vorstehend genannter Gewinne ist die GKL Verantwortliche; die Verarbeitung erfolgt, um den Vertrag entsprechend der vorstehenden Amtlichen Lotteriestimmungen zu erfüllen, Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Im Falle eines größeren Gewinns können Ihre personenbezogenen Daten von dem Vermittler bzw. der VSt an die GKL zudem zum Zweck der Gewinnerbetreuung durch die GKL übermittelt werden. Der Vermittler bzw. die VSt und die GKL sind hierbei eigenständige Verantwortliche. Die Verarbeitung beruht auf dem berechtigten Interesse an einer angemessenen Gewinnerbetreuung, Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Die GKL nutzt bestimmte IT-Dienstleister als Auftragsverarbeiter, an die personenbezogene Daten zur weisungsgebundenen Verarbeitung weitergegeben werden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 28 DSGVO.

Die GKL speichert personenbezogene Daten solange, wie dies für die jeweiligen Zwecke erforderlich ist. Erhält die GKL Daten, um einen ordnungsgemäßen Lotteriebetrieb zu gewährleisten oder Gewinne auszukehren, speichert sie diese für den für die Prüfung erforderlichen Zeitraum bzw. bis zur Auszahlung der Gewinne. Danach werden die Daten unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht. Sie haben ein Auskunftsrecht über die verarbeiteten Daten, ein Recht auf Berichtigung, Löschung und Übertragbarkeit Ihrer personenbezogenen Daten sowie ein Recht, die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzuschränken. Weiter haben Sie das Recht, bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen.

In den Fällen, in denen die Datenverarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 lit. e oder lit. f DSGVO beruht oder zum Zwecke der Direktwerbung erfolgt, haben Sie das Recht, gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen.

Bei weiteren Fragen zum Datenschutz bei der GKL können Sie sich direkt an (Überseering 4, 22297 Hamburg, Telefon 040 632910-27, Fax 040 632910-70, info@gkl.org) oder an unseren Datenschutzbeauftragten unter datschutz@gkl.org oder unter vorgenannter Anschrift wenden.

Weitere Informationen zur NKL-Lotterie finden Sie auf nkl.de. Für Fragen steht Ihnen unser Kundenservice unter 040 632910-27 gern zur Verfügung.

Verantwortungsbewusst spielen. Wenn Spielen zum Problem wird, sind wir für Sie da. Hilfe unter nkl.de oder 0800 6552255. Spielteilnahme ab 18 Jahren.